Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/16 6Ob89/01h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.2001

Norm

FamLAG §6 Abs2 litd
FamLAG §6 Abs5

Rechtssatz

Der Eigenanspruch eines Kindes auf Familienbeihilfe nach § 6 Abs 5 in Verbindung mit§ 6 Abs 2 lit d FamLAG dient dazu, die fehlenden Unterhaltsleistungen der Eltern zu substituieren und dem vom Wegfall unterhaltspflichtiger Eltern Betroffenen eine öffentlich-rechtliche Versorgungsleistung als Beitrag zu seinem Unterhaltsbedarf zu sichern. Dieser Beitrag steht ihm als frei verfügbares Einkommen zur Verfügung und dient nicht unmittelbar dem Ausgleich eines bestimmten Sonderbedarfes aufgrund der Behinderung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 89/01h
  Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 89/01h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115081

Dokumentnummer

JJR_20010516_OGH0002_0060OB00089_01H0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at